

Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln

Die Vorsitzende des Rundfunkrats  
Der Vorsitzende des VerwaltungsratsAn die  
Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke  
Postfach 10 11 43  
**40002 Düsseldorf**Appellhofplatz 1 50667 Köln  
Telefon +49 (0)221 220 2208/9  
Telefax +49 (0)221 220 2227LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE**STELLUNGNAHME  
16/1677**

A12

30. April 2014

**Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen und des Telemedienzuständigkeitsgesetzes – 14. Rundfunkänderungsgesetz  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/4950****Anhörung von Sachverständigen des Ausschusses für Kultur und Medien am 08.05.2014**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

seitens der WDR-Gremien werden bezüglich des o.g. Gesetzentwurfs der Landesregierung die Positionen der Geschäftsleitung des WDR, die in der aktuellen Stellungnahme und in der Stellungnahme vom 19.04.2013 zum Ausdruck gebracht wurde, ausdrücklich unterstützt.

Unabhängig davon gibt es die weiteren nachfolgend aufgeführten Anmerkungen aus Sicht der WDR-Gremien, die damit nicht unmittelbar zu Regelungen für die Medienkommission Stellung nehmen möchten, sondern zu grundsätzlichen Fragen der Arbeit der Aufsichtsgremien des Rundfunks in Nordrhein-Westfalen.

Die WDR-Gremien begrüßen und unterstützen die Bestrebungen des nordrhein-westfälischen Gesetzgebers, die Voraussetzungen für die Aufsichtsgremien des Rundfunks zur Steigerung der Transparenz und Unabhängigkeit ihrer Arbeit zu verbessern, um die Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern im Lande zu stärken und die Akzeptanz der Medienordnung insgesamt zu unterstützen.

Einige der im Entwurf des Landesmediengesetzes für die Medienkommission vorgesehenen Regelungen sind im WDR-Gesetz bereits verankert oder vom WDR-Rundfunkrat durch die WDR-Satzung und/oder Geschäftsordnung des Rundfunkrats eingeführt und angewendet worden.

Darüber hinaus führt der WDR-Rundfunkrat seit der Novellierung des WDR-Gesetzes im Dezember 2009 eine intensive Debatte darüber, wie die Rolle der Aufsichtsgremien des WDR und des öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Deutschland und deren Kompetenzen für die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen fortentwickelt werden können.

**1. § 93 Abs. 2 Landesmediengesetz NRW – Zusammensetzung der Medienkommission (Frauenanteil)**

Zum Anteil von Frauen und Männern nimmt der Entwurf eine Präzisierung bei den Geschlechtern der vom Landtag entsandten Mitglieder vor, allerdings nicht bei den anderen entsendungsberechtigten Institutionen.

entsendungsberechtigten Institutionen.

Im WDR-Gesetz ist für die Gremien die Präzisierung bei den vom Landtag entsandten Mitgliedern erfolgt und wird erfolgreich praktiziert. Nicht erreicht wurde aber nach wie vor die Umsetzung der im WDR-Gesetz geforderten gleichberechtigte Entsendung von Frauen durch die gesellschaftlichen Gruppen.

Der WDR-Rundfunkrat hält deshalb eine Klarstellung bei der Regelung zur Entsendung von Frauen und Männern für notwendig.

## **2. § 93 Abs. 8 und § 95 Abs. 3 Landesmediengesetz NRW – Zusammensetzung der Medienkommission / Kenntnisse und Fortbildung**

Die gemäß der Neuregelung angestrebte Verbesserung der Qualifikation bereits im Vorfeld der Zusammensetzung der Gremien durch Eignungsvoraussetzungen wird befürwortet. Im Hinblick auf die in § 95 neu eingeführten regelmäßigen Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der laufenden Arbeit der Gremien als die beste Form der Fort- und Weiterbildung angesehen wird. Unabhängig davon sollte beachtet werden, dass die in § 95, Abs. 3, aufgeführten Fort- und Weiterbildungsthemen mit den Eignungsvoraussetzungen im Anforderungsprofil gem. § 93, Abs. 8, korrespondieren. Die Möglichkeit einer Grundlagenschulung am Beginn der Gremientätigkeit wird im Unterschied zu einer verpflichtenden, regelmäßigen Fort- und Weiterbildung im Verlauf der Amtszeit für sinnvoll erachtet.

## **3. § 94 Abs. 3 – 5 Landesmediengesetz NRW – Stärkung der Unabhängigkeit**

Die (in § 94 Abs. 3 und 4) vorgesehenen Regelungen zur Stärkung der Unabhängigkeit der Medienkommission sind für den Rundfunkrat bisher schon in im WDR-Gesetz, der WDR-Satzung und in der Geschäftsordnung des Rundfunkrats enthalten.

Eine weitere Stärkung der Unabhängigkeit der Gremien wird sehr begrüßt. Diese Regelungen sollten grundsätzlich auch auf den WDR-Verwaltungsrat übertragen werden.

Die in § 94 Abs. 5 genannte Beauftragung von Sachverständigen und Gutachten durch die Medienkommission wird begrüßt und sollte auch für die WDR-Gremien gelten.

## **4. § 95 Abs. 4 und 5 Landesmediengesetz NRW – Regelungen zu Interessenkollisionen/Compliance**

Die Konkretisierung der Anzeigepflichten bei möglichen dauerhaften Interessenkollisionen und deren Folgen in § 95 Abs. 4 Landesmediengesetz lehnt sich explizit an die Regelungen in § 13 Absatz 5 WDR-Gesetz an. Der WDR-Rundfunkrat und der WDR-Verwaltungsrat begrüßen eine vergleichbare Regelung auch für die Medienkommission.

Die erweiterten Regelungen zur Compliance in § 95 Abs. 5 Landesmediengesetz werden unter Transparenzgesichtspunkten begrüßt.

WDR-Rundfunkrat und WDR-Verwaltungsrat haben die im Landesmediengesetz vorgesehene Regelung für die WDR-Gremien bereits durch Änderung der WDR-Satzung eingeführt.

## **5. § 96 Abs. 2 Landesmediengesetz NRW – Amtszeit der Mitglieder (die vom Landtag entsandt werden)**

Aus Sicht der WDR-Gremien, ist zu betonen, dass die Kontinuität der Arbeit eines Gremiums im Vordergrund steht. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht ratsam, während der Amtszeit eines Gremiums die Mitglieder zu wechseln. Vielmehr sollte die Amtsperiode des jeweiligen Gremiums als Bezugspunkt für die Entsendung gelten. Im Gremium sollte es keine Mitglieder mit unterschiedlichen Amtszeiten geben.

## 6. § 98 Abs. 2 Landesmediengesetz NRW – Öffentlichkeit der Sitzungen

Der WDR-Rundfunkrat und der WDR-Verwaltungsrat begrüßen die vorgeschlagene größere Transparenz der Gremienarbeit und die damit verbundenen Zielsetzungen. Allerdings kann die Öffentlichkeit von Sitzungen wegen der unterschiedlichen Aufgaben nur für den WDR-Rundfunkrat und nicht für den WDR-Verwaltungsrat gelten. Das Gremium Verwaltungsrat bedarf angesichts seiner unterschiedlichen Aufgabenstellung hier sicherlich noch einer gesonderten Betrachtung.

Wichtig ist, dass, wie auch im Gesetzesentwurf vorgesehen, in der Satzung geklärt wird, in welchen Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden muss. Das gleiche gilt für die Rahmenbedingungen zur Veröffentlichung von Beschlüssen.

Zur Stärkung der Transparenz der Arbeit des Gremiums und der Kommunikation mit den Beitrag zahlenden Bürgerinnen und Bürgern hat der WDR-Rundfunkrat die Zahl seiner öffentlichen Sitzungen erhöht, die künftig regelmäßig öffentlich – mit einem vorangehenden internen Teil – stattfinden sollen. Die entsprechenden Verfahren für die Öffentlichkeit von Sitzungen wurden in der Geschäftsordnung des WDR-Rundfunkrats geregelt.

## 7. § 98 Abs. 8 Landesmediengesetz NRW – Beschlüsse/Wahlen

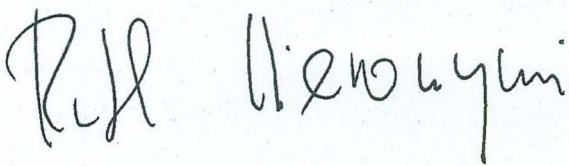
Begrüßt wird die Streichung des Losverfahrens im Dritten Wahlgang.

Der Rundfunkrat fordert darüber hinaus die Einführung der Stichwahl bei Einzelwahlen im zweiten Wahlgang zwischen den zwei Kandidaten/innen mit der höchsten Stimmzahl.

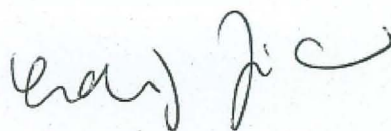
Das reine Meiststimmenprinzip in einem zweiten Wahlgang zwischen mehreren Kandidaten/innen kann dazu führen, dass eine Person ohne mehrheitlichen Rückhalt im Gremium gewählt wird.

Für eine Berücksichtigung unserer Anregungen wären wir Ihnen sehr verbunden.

Mit freundlichen Grüßen



Ruth Hieronymi



Ludwig Jörder

Kopie: Herrn Tom Buhrow

Frau Eva-Maria Michel